

GZ. 111200/0320-II/3/2017  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**6/8**

**Vortrag an den Ministerrat**

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 14. Dezember 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert, das Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten erlassen sowie das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat im Verfahren nach § 9 iVm. § 14 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbezüglichen Bedenken hat.

Ich stelle den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten das angeschlossene Schreiben zu richten.

25. Jänner 2018

Der Bundesminister:

Löger

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Kärnten  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

BMF - 11/3 (11/3)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Falk  
e-Mail Eduard.Trimmel@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ.

**Betreff: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 14. Dezember 2017  
betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung  
geändert, das Gesetz über die risikoaverse Ausrichtung der  
Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten erlassen sowie das  
Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 geändert wird;  
Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2017, 01-VD-LG-1570/7-2017.**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 iVm. § 14 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die ÖBFA wird nur dann im Namen und auf Rechnung des Bundes ein Vertragsverhältnis mit dem Land Kärnten eingehen dürfen, wenn dieses die Einhaltung des Spekulationsverbotes im Sinne des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes bestätigt und weiters ein entsprechender Nachweis dafür vorliegt (§ 2 Abs. 4a des Bundesfinanzierungsgesetzes). Insbesondere gilt gemäß diesen bundesgesetzlichen Bedingungen für eine Finanzierung der Länder durch die ÖBFA das Spekulationsverbot zwar nicht rückwirkend für Altgeschäfte, aber sehr wohl auch

für Rollierungen von Kreditaufnahmen in fremder Wahrung, was zur Folge hat, dass es fur diese Neugeschafte einer Absicherung des Wechselkursrisikos gegenuber dem Rollierungszeitpunkt bedarf, wahrend derartige Einschrankungen in den bergangsbestimmungen in § 16 des Gesetzesbeschlusses zumindest nicht ausdrucklich vorgesehen werden.

In § 6 Abs. 1 Z 4 sollte auf das Rating der Emission, nicht auf das des Emittenten, abgestellt werden.

Fur den Bundesminister:

(elektronisch gefertigt)